

Ossara e.V.

Verein zur Förderung der Bildung, Gesundheit und kulturellen Vielfalt

§1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a. Der Verein trägt den Namen „Ossara“ mit dem Zusatz e.V. Er wurde am 21.11.2017 unter „VR 23447“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
- c. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 2. der Kunst und Kultur
 3. der nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit
 4. der Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge und Kriegsoffer
 5. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 6. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 7. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
im In- und Ausland
- b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 1.1. die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien für Schüler/innen, Schulen, die Kooperation mit Lehrkräften sowie die Vermittlung in Ausbildung und die unterstützende Beratung von Betrieben vor Ort bei der Aufnahme von Auszubildenden bis hin zum Abschluss der Ausbildung
 - 1.2. niedrigschwellige Beratungsangebote für Jugendliche und aufsuchende Arbeit z.B. bei Waisenkinderen oder verwitweten Eltern
 - 2.1. den Bau von Gemeinschaftszentren und Bibliotheken und die Sicherstellung von Internetzugang
 - 2.2. Bildungsangebote und diverse Kurse im handwerklichen und musikalischen Bereich mit besonderem Schwerpunkt auf lokale Traditionen
 - 3.1. Vermittlung von Förderpatenschaften, die es einem/einer Spender/Spenderin ermöglichen, gezielt eine wirtschaftlich bedürftige Person oder Kleingruppe durch Geldzuwendungen oder Kleinkredite zu unterstützen. Dies können sowohl Schulkinder sein, die kaum oder nur mit Mühe ihre Schulausbildung finanzieren können, als auch angehende Auszubildende und die ausbildenden Betriebe im Verbund und Erwachsene, die alleine oder gemeinsam eine finanzielle Starthilfe brauchen, um sich selbständig zu machen
 - 3.2. die Bereitstellung von Informationsmaterial sowie Schulungen in Bezug auf nachhaltige Bewirtschaftung und Landwirtschaft
 - 4.1. Schulungen und Projektstage zum Thema Flucht und Migration und zu den Lebensbedingungen von Geflüchteten
 - 4.2. Aufklärungsarbeit über Fluchtursachen und Fluchtwege

- 5.1. Schulungen und Projekttag zum Thema Antirassismus und zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung
- 5.2. Angebote der politischen Bildung zur Stärkung der Zivilgesellschaft
- 6.1. psychosoziale Betreuung von Waisenkindern oder verwitweten Eltern und die Weitervermittlung in Therapie und zu Fachärzten, gegebenenfalls finanzielle Hilfen für den Zugang zu medizinischer Versorgung
- 6.2. Informationsmaterial, Broschüren und Schulungen von Familien und Familienhelfern zu sexueller Aufklärung und HIV-Prävention

§3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- e. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- a. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben
- b. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten
- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Vereinsfrieden stört. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, das Votum der Mitgliederversammlung über den Ausschluss einzuholen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, die endgültig ist, ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds aus der Mitgliedschaft
- d. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, eventuellen Zuschüssen und Einnahmen durch Infostände bei offenen Aktionen. Hinsichtlich der Höhe des Beitrages gibt sich der Verein eine Beitragsordnung
- e. Jedes Mitglied hat eine Stimme

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand verlangt wird

- b. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder Email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche
- c. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellv. Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ändern und ergänzen.
- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht ein Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten anwesenden Mitglieds.
- e. Zur Aufhebung des Vorstandsbeschlusses über die Ausschließung von Mitgliedern, zu Änderungen des Vereinszweckes und sonstige Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wird.
- f. Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich die/der Versammlungsleiter/in. Auf Antrag von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen
- g. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Entschlüsse ist von eine/r/m von der Versammlung gewählten Protokollführer/in ein schriftliches Protokoll zu führen, welches von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist

§7 Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:
 - ❖ der/dem Vorsitzenden
 - ❖ der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ❖ der/dem Öffentlichkeitsarbeitsbeauftragten
- b. Jedes der Vorstandsmitglieder ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Bei den Verein verpflichtenden Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von € 25.000, - vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- c. Der geschäftsführende Vorstand kann Berater/Beraterinnen ernennen, denen besondere Aufgabengebiete übertragen werden
- d. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der komplette Vorstand im Sinne von § 7a dieser Satzung wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Zunächst ist der/die Vorsitzende zu wählen, dann die übrigen Vorstandsmitglieder, jeweils in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder endet seine Amtszeit vor der der anderen Vorstandsmitglieder, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit zu wählen. Die Vorstandsmitglieder können bis dahin aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied bestellen
- e. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen

- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- g. Der Vorstand hat alljährlich über die Ausgaben sowie über den Stand des Vermögens Rechnung abzulegen. Sie/er muss Nachweis über die Verwendung der Mittel führen. Die Abrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen zu prüfen.
- h. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. In besonderen Fällen kann der/die Vorsitzende die Entscheidung der Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich einholen.

§8 Kassenprüfung

- a. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Gesundheitsvorsorge.

§10 Satzung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung vom 07.12.2019 in Hamburg beschlossen.

Fassung vom 07.12.2019